

Satzung

Schulförderverein des Gymnasium Farmsen e.V.
Swebenhöhe 50
22159 Hamburg

Stand: 01. Oktober 2024 mit Beschluss der Mitgliederversammlung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen
„Schulförderverein des Gymnasium Farmsen e.V.“.

Der Verein ist beim Amtsgericht Hamburg eingetragen und hat seinen Sitz in Hamburg.

§2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Bildung und Erziehung.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- finanzielle und materielle Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsaufgaben des Gymnasium Farmsen
- Beschaffung von Lern-, Lehr- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenstände und gegebenenfalls auch deren Wartung, Pflege und Instandsetzung am Gymnasium Farmsen
- Unterstützung finanziell hilfsbedürftiger Personen bei der Teilnahme an schulischen Veranstaltungen oder bei schulbegleitenden Bildungsangeboten am Gymnasium Farmsen
- Förderung und Unterstützung von besonders innovativen unterrichtlichen Bestrebungen und auf das gemeinsame soziale Lernen gerichtete Unternehmungen wie Schulfahrten, Schulaustausche und Gemeinschaftsveranstaltungen des Gymnasium Farmsen
- Finanzielle Unterstützung des Prefect-Systems und der Kurse für Schüler zur Konfliktbewältigung am Gymnasium Farmsen
- Finanzielle Unterstützung der Maßnahmen zur Berufsorientierung am Gymnasium Farmsen

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mittel

Das Geschäftsjahr läuft mit dem Kalenderjahr vom 01.08. bis 31.07. des nächsten Jahres.

Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein insbesondere durch

1. Mitgliedsbeiträge
2. Veranstaltungen
3. Stiftungen und Spenden jeglicher Art
4. den Betrieb der Fotovoltaikanlage auf dem Schulgelände

§4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Die Beitrittserklärung bedarf der Schriftform. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Eine Ablehnung erfolgt in Textform und bedarf keiner Begründung.

Die Mitgliedschaft endet mit Abgabe einer ordnungsgemäßen Kündigung in Textform beim geschäftsführenden Vorstand oder durch Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

Die Austrittserklärung hat spätestens zum 31.07. des laufenden Jahres zu erfolgen, anderenfalls ist noch der Beitrag für das folgende Geschäftsjahr zu entrichten.

Ein Ausschluss erfolgt auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes, er kann erfolgen:

1. wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, insbesondere wenn das Mitglied gegen die Satzung verstößt oder die Interessen des Vereins in sonstiger Weise schädigt oder die Verschwiegenheitspflicht verletzt
2. wenn das Mitglied mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe von mindestens zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist

7 Tage vor der Beschlussfassung ist das Mitglied in Schriftform aufzufordern zum beabsichtigten Ausschluss unverzüglich in Textform Stellung zu nehmen. Der Ausschluss wird eine Woche nach Beschlussfassung wirksam. Er ist dem Mitglied unverzüglich in Textform mitzuteilen. Als zugegangen gilt die Mitteilung des Ausschlusses durch den Versand an die letzte bekannte Anschrift.

§5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben.

Die Beiträge sind bis zum 31.10. des laufenden Geschäftsjahres fällig.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Näheres regelt die Beitragsordnung.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Rückerstattung geleisteter Beiträge. Ansprüche an das Vereinsvermögen sind ausgeschlossen. Ansprüche des Vereins wegen rückständiger Beiträge bleiben unberührt.

Der Vorstand kann in Härtefällen auf schriftlichen Antrag Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden

§6 Vorstand

Zur Leitung der Geschäfte des Vereins ist der geschäftsführende Vorstand bestimmt.

Dieser besteht nach § 26 BGB aus

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem gewählten

- Kassenwart
- Schriftführer

Der geschäftsführende Vorstand kann bis zu 3 Beisitzer berufen und die Beisitzer zu den Sitzungen einladen.

Den Vorstand im Sinne des Gesetzes bilden der Vorstand und der stellvertretende Vorstand, die gemeinsam zeichnungsberechtigt sind.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Die Möglichkeit der Kooptation nach § 40 BGB bleibt unberührt, scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für die restliche Dauer der Amtszeit ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren.

Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre notwendigen, nachgewiesenen Ausgaben.

§7 Rechnungsprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die die Kasse und die Rechnungsführung zu prüfen haben und über das Ergebnis auf der Mitgliederversammlung berichten. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

§8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie kann als ordentliche und als außerordentliche Versammlung zusammentreten.

Die Einberufung erfolgt in Textform durch den geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die zuletzt bekannten Kontaktdaten der Mitglieder oder durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und

- wählt die Mitglieder des Vorstandes auf jeweils zwei Jahre und entscheidet über deren Abberufung. Die Wahl kann als Blockwahl stattfinden
- wählt die Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Die Wahl kann als Blockwahl stattfinden
- nimmt den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen
- bestimmt die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Erteilt Entlastung von Vorstand und Rechnungsprüfern

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf begründeten Beschluss des Vorstandes oder auf ein begründetes, schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder des Vereins einzuberufen.

Aus der Tagesordnung der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss sich der Grund ihrer Einberufung ergeben.

Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung wird die Tagesordnung bekannt gegeben.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens umfassen:

- die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- den Bericht des Vorstandes
- den Bericht der Rechnungsprüfer
- die Entlastung des Vorstandes auf Antrag der Rechnungsprüfer
- die Entlastung der Rechnungsprüfer auf Antrag des Vorstandes
- die Neuwahl des Vorstandes oder der Rechnungsprüfer

Anträge zur Änderung und Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein; später gestellte Anträge können auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn es die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.

Die Mitgliederversammlungen werden von dem ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied als Versammlungsleiter geleitet. Der Schriftführer fertigt eine Niederschrift an. Diese ist von dem Versammlungsleiter sowie von dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Abwesende Mitglieder können ihr Stimmrecht zu Punkten der Tagesordnung in Schriftform anderen stimmberechtigten Mitgliedern übertragen.

Jede Abstimmung hat schriftlich zu erfolgen, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder es beantragen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über Beschlussanträge mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern nicht durch diese Satzung oder Gesetz ein anderes bestimmt ist; Stimmenthaltungen werden weder der Mehrheit noch der Minderheit zugeschlagen.

Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder und zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder notwendig

§9 Beschlussfassung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen.

Ein Vorstandsbeschluss kann auch außerhalb von Vorstandssitzungen in Textform (per Mail) oder telefonisch gefasst werden, wenn der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende daran teilnimmt, es sei denn, ein Vorstandsmitglied widerspricht einer solchen Beschlussfassung und verlangt die Einberufung einer Vorstandssitzung.

Außerhalb von Vorstandssitzungen gefasste Beschlüsse müssen im Protokoll der darauffolgenden Vorstandssitzung dokumentiert werden.

Vorstandssitzungen werden von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand anwesend sind. Die Vorstandssitzung wird von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden geleitet.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme und kann sich bei der Stimmabgabe durch ein anderes Vorstandsmitglied durch textliche eindeutige Vollmacht vertreten lassen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorstand mit Ort und Datum zu unterzeichnen.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Bei der Berufung der Versammlung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung). Die Mitglieder können beschließen, dass künftige Versammlungen auch als virtuelle Versammlungen einberufen werden können, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben müssen. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

§10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Zur Auflösung des Vereins bedarf es eines Beschlusses von drei Vierteln aller Mitglieder des Vereins. Sind in der zu diesem Zweck einberufenen Versammlung nicht mindestens 3/4 der Mitglieder des Vereins anwesend, so muss binnen zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden.

Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

§11 Restgelder

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Schule und Berufsbildung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorzugsweise ist das Vermögen für die Belange des Gymnasium Farmsen zu verwenden.

§12 Satzungsänderung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Schule und Berufsbildung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorzugsweise ist das Vermögen für die Belange des Gymnasium Farmsen zu verwenden.

Hamburg-Farmsen, den 01.10.2024

Marion Waas
1.Vorsitzende

Torben Probst
2.Vorsitzender